

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön - Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung). Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes	83

1.

**Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht**

**Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung)**

**Festlegung eines Sperrbezirkes und
eines Beobachtungsgebietes**

Am 13.04.2006 wurde in der Gemeinde Flintbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde) bei einem Bussard und in der Gemeinde Molfsee (Kreis Rendsburg-Eckernförde) bei einer Kanadagans der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Aufgrund § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den § 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. SI. 1260), der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpest-schutzverordnung) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG), jeweils in der aktuellen Fassung, macht der Kreis Plön folgendes bekannt:

I.

Um den Fundort wird hiermit für 21 Tage ein Sperrbezirk festgelegt.

Sperrbezirk: Sh. Anlage 1

Ab sofort gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 4, dürfen aus oder in Geflügel haltende Betriebe nicht verbracht werden.
2. Geflügel und Bruteier aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus einem Betrieb nicht verbracht werden.
3. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatenfleisch, Fleischerzeugnisse, und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen

Vögeln anderer Arten und von freilebendem Federwild dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden.

4. Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrgebiet nicht frei umherlaufen. Aufgefundene tote oder ansonsten auffällige Säugetiere (insbesondere Katzen und Füchse) sind umgehend bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön zu melden.

7. Ein innerhalb des Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Veterinäraufsicht des Kreises Plön. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können hiervon Ausnahmen genehmigt werden.

8. Gewerbsmäßig Geflügel haltende Betriebe sind durch die Veterinäraufsicht des Kreises Plön regelmäßig klinisch zu untersuchen. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, sind Proben für eine virologische Untersuchung zu nehmen.

Nr. 1 und 2 gilt nicht für Bruteier, Erzeugnisse oder tierische Nebenprodukte, die außerhalb des Sperrbezirkes gewonnen oder hergestellt worden sind und sich zu keiner Zeit in einem solchen Bezirk befunden haben.

Nr. 3 gilt nicht für frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches abgegeben worden ist oder sind.

Nr. 4 gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen der Nr. 2 und 3 zum Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1 - 7 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, bzw. die mit der Untersuchung nach Nr. 8 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte nicht unterstützt oder die Untersuchung nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

II.

Um den Sperrbezirk wird hiermit für 30 Tage ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Beobachtungsgebiet: Sh: Anlage 2

Ab sofort gelten im **Beobachtungsgebiet** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Für die Dauer von 15 Tagen dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten oder Bruteier innerhalb des Beobachtungsgebietes nur verbracht werden, soweit das Verbringen unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere oder Bruteier mindestens zwei Tage vor dem Verbringen der Veterinäraufsicht des Kreises Plön schriftlich angezeigt worden ist. Die Veterinäraufsicht des Kreises Plön kann das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können diesbezüglich Ausnahmen von der Veterinäraufsicht des Kreises Plön genehmigt werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1-3 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18 eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön, in 24306 Plön, Telefon 04522/743-270, Telefax 04522/743-236, anzuzeigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen bedürfen meiner Genehmigung.

Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 13.04.2006

KREIS PLÖN
Der Landrat
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görgen
- Amtstierarzt -

Az.: 1400-144-152-24/X

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung
vom 13.04.2006

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk um die
Fundorte in Flintbek und Molfsee:

Das westliche Teilgebiet der Gemeinde Boksee,
das umschlossen wird:




Ausgehend von der Kreisgrenze Rendsburg-
Eckernförde/Plön in Höhe Flintbeker Moor in
südlicher Richtung wieder auf die Kreisgrenze
treffend, weiter im Verlauf der Kreisgrenze
Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt

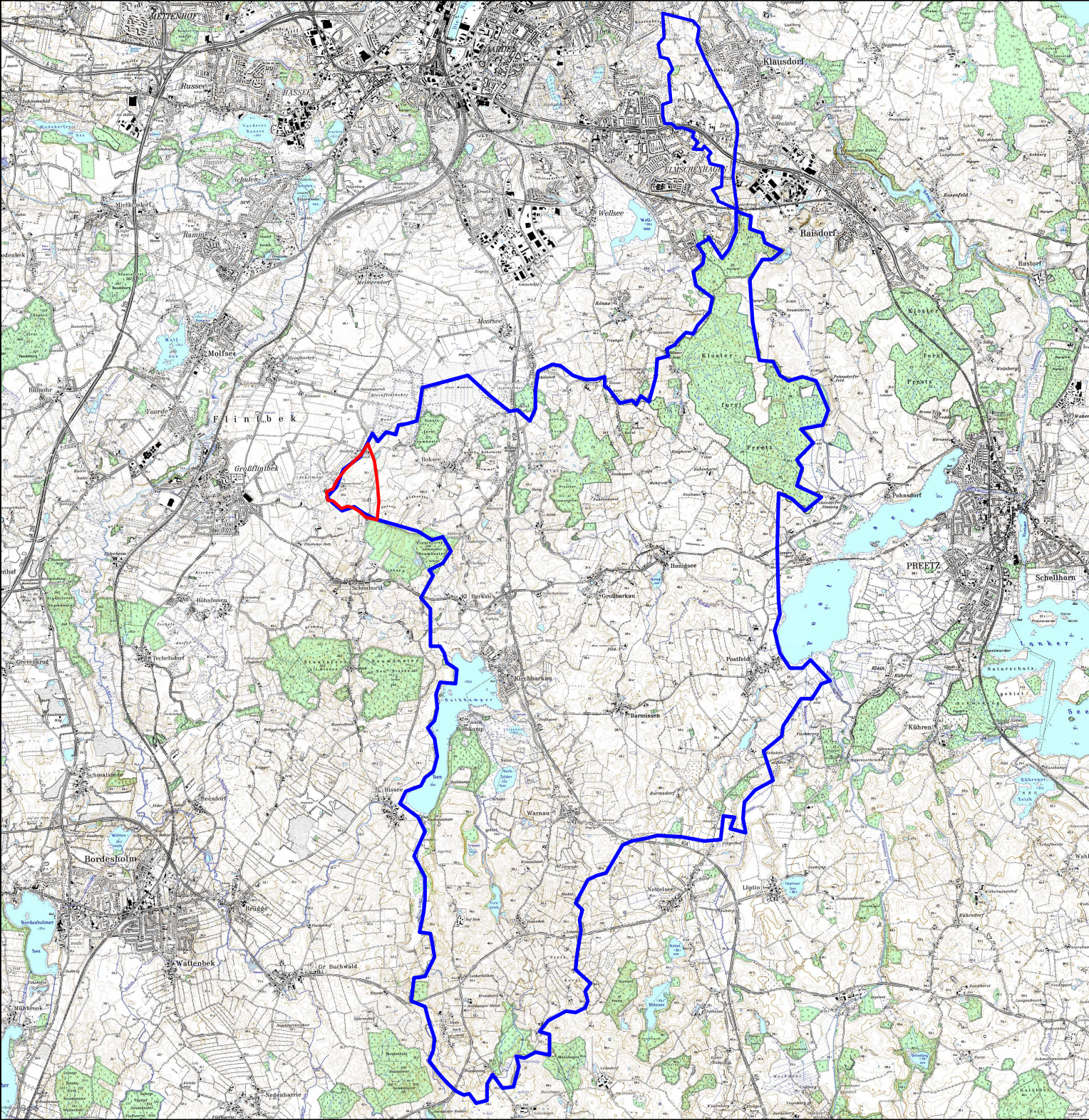
Anlage 2 zur Allgemeinverfügung
vom 13.04.2006

Beobachtungsgebiet um den Wildvogelgeflügel-
pest-Sperrbezirk Flintbek/Molfsee:

Vom Ausgangspunkt Schnittpunkt Kreisgrenze
Rendsburg-Eckernförde/Plön/Stadtgrenze Kiel
entlang der Kreis-/Stadtgrenze Plön/Kiel zum
Schnittpunkt der Stadt-/Kreisgrenze Kiel/Plön
in Höhe der Landesstraße (L) 52, der L 52 fol-
gend in südlicher Richtung entlang der Ge-
meindegrenze Raisdorf/Pohnsdorf, dann in
südlicher Richtung westlich am Rönner Holz
vorbei bis zur Südspitze des Postsees, dort bis
zur Gemeindegrenze Postfeld/Kühren, an-
schließend weiter an den Gemeindegrenzen
Postfeld/Löptin, Postfeld/Nettelsee, Barmis-
sen/Nettelsee, Bothkamp/Schillsdorf bis zur
Kreisgrenze Plön/Rendsburg-Eckernförde, dann
der Kreisgrenze folgend bis zum Ausgangs-
punkt.

Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Flintbek / Molfsee

-  Polygon 1 Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet F
-  Polygon Sperrbezirk Flintbek - Molfsee
-  Polygon Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Flir



1:94.700

1 cm = 0,947 km

